

Lärm einer Kindertagesstätte ist hinzunehmen

So entschied das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen im Januar 2011. Ein Grundstückseigentümer wollte den Bau einer Kinderkrippe auf dem Nachbargrundstück verhindern. Beide Grundstücke liegen in einem Mischgebiet. In der Kinderkrippe sollten nach der Errichtung 30 Kinder zwischen ein und drei Jahren betreut werden. Der Eigentümer reichte Klage beim Verwaltungsgericht ein, weil er eine andauernde Lärmbelästigung am Tage sowie eine Störung der Nachtruhe befürchtete.

Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab. Die Zumutbarkeit von Kinderkrippen und Kindertagesstätten für die Nachbarschaft beurteilt sich nicht nach den Vorgaben der TA Lärm. In der TA Lärm werden Anlagen für soziale Zwecke nämlich von deren Anwendungsbereich ausgenommen. Der durch eine Kinderkrippe oder Kindertagesstätte verursachte Lärm ist sozialadäquat und mit der Schutzbedürftigkeit der Nachbargrundstücke zu vereinbaren. An- und Abfahrtsverkehr, beispielsweise von Angestellten, Angehörigen der Kinder und Lieferanten sowie Lautäußerungen der Kinder sind von den Bewohnern eines Mischgebiets hinzunehmen. Diese möglichen Störungen sind im Interesse der Kinderbetreuung zumutbar (OVG Niedersachsen, Urteil v. 03.01.11, Az. 1 ME 146/10).